

Gewinnermittlung Teilpauschalierung

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Rechtsabteilung

Stand: 2024-03

Einnahmen Landwirtschaft

- 70 % pauschale Ausgaben €

- 80 % pauschale Ausgaben bei Veredelungstätigkeit €

Einnahmen Forstwirtschaft

- % pauschale Ausgaben €

Einkünfte aus Nebenerwerb

€

Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Almausschank

€

Einkünfte aus Privatzimmervermietung

€

Einkünfte aus Mostbuschenschank

€

vereinnahmter Pachtzins

€

sonstige gesondert anzuführende Einkünfte

€

Summe 1

€

abzüglich:

bezahlter Pachtzins (max. 25 % vom zugepachteten Einheitswert) €

bezahlte betriebliche Schuldzinsen €

Ausgedingelasten

* Freie Station, Pauschale 700 Euro pro Person €

oder

* tatsächliche Kosten €

Sozialversicherungsbeiträge

€

Summe 2

€

Summe 1 abzüglich Summe 2 ergibt Einkünfte aus der LuF. €

abzüglich Grundfreibetrag (15 % der Einkünfte, max. 4.500 Euro)* €

Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft

€

*ab Veranlagung 2024: 15 %, maximal 4.950 Euro

(Erläuterungen siehe Rückseite)

Anwendungsbereich:

Der Gewinn ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (mit pauschalen Ausgaben) in nachfolgenden Fällen zu ermitteln:

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche mehr als 75.000 Euro bis max. 165.000 Euro
- sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 Euro (ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption); fünfjährige Bindungsfrist

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als 600.000 Euro (netto) erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Landwirtschaft:

Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben; 80 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben bei Veredelungstätigkeit (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel).

Nicht als Einnahmen sind anzusetzen: Altmaschinenverkäufe (bei Erneuerung des Maschinenparks), Versicherungsentschädigungen für zerstörte Gebäude und Maschinen (bei Ersatzinvestitionen), zwischenbetriebliche Dienstleistungen und Vermietungen (bäuerliche Nachbarschaftshilfe), die auf reiner Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten) erbracht werden.

Forstwirtschaft:

Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL):

Selbstschlägerung:	50 %	bei MZ von 69 bis 100 bzw. bei BL 1
	60 %	bei MZ von 62 bis 68 bzw. bei BL 2
	70 %	bei MZ von 1 bis 61 bzw. bei BL 3
Holzverkauf am Stock:	20 %	bei MZ von 64 bis 100 bzw. bei BL 2 oder 1
	30 %	bei MZ von 1 bis 63 bzw. bei BL 3

der Einnahmen.

Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzung) erhöhen sich die Prozentsätze der pauschalen Betriebsausgaben um jeweils 20 Prozentpunkte.

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/Gerätevermietung auf ÖKL-Basis (Topf 1):

- **Einnahmen bis 45.000 Euro inkl. USt bzw. max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto):**

Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit max. 45.000 Euro brutto oder die Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit betragen max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) des Betriebes.

Die Einnahmen sind grundsätzlich aufzeichnungspflichtig, die Betriebsausgaben können pauschal in Höhe der ÖKL- Sätze geschätzt und abgezogen werden.

- **Einnahmen über 45.000 Euro inkl. USt bzw. max. 25 % der Gesamteinnahmen (brutto):**

Übersteigen die Einnahmen aus zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit die 45.000 Euro-Grenze bzw. die 25 % Gesamteinnahmengrenze ist die wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben und es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Beachte: Der 45.000 Euro Einnahmentopf für zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (Topf 1) ist unabhängig vom 45.000 Euro Einnahmentopf für luf. Nebentätigkeiten (Topf 3) – z.B. für Holzakcord, Fuhrwerksleistungen, Kulturpflege im ländlichen Raum, Winterdienst - bzw. für Be- und/oder Verarbeitung von Urprodukten (Topf 3).

Luf Nebenerwerb, Be- und Verarbeitung, Almausschank (Topf 3):

- **Einnahmen bis 45.000 Euro inkl. USt:**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;

Be- und Verarbeitung, Almausschank: Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

luf. Nebenerwerb: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

50 % der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben, wenn das Entgelt für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt übersteigt.

- **Einnahmen über 45.000 Euro inkl. USt:**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Privatzimmervermietung (Topf 2) – mit Zusatzleistungen (Frühstück oder aktiver „Ur-laub am Bauernhof“):

Bis maximal 10 Fremdenbetten jedenfalls luf Nebenerwerb; 50 % der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden (oder die tatsächlichen Betriebsausgaben).

Mostbuschenschank:

Aufzeichnung der Einnahmen (inkl. USt) aus Speisen- und Getränkeverkauf,

70 % der Einnahmen (inkl. USt) als pauschale Betriebsausgaben

Photovoltaikanlagen mit überwiegender Stromverwendung in der eigenen LuF (Überschusseinspeisung)

Luf Nebenbetrieb: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerpauschalierung; keine Anrechnung auf die Einnahmengrenze von 45.000 Euro inkl. USt

Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung).

Beachte: Seit 2022 gibt es eine Begünstigung bei der Einkommensteuer für PV-Kleinanlagen. Im Jahr 2022 durfte dafür die Engpassleistung der jeweiligen Anlage 25 kWp nicht überschreiten. Diese Steuerbefreiung wurde ab der Veranlagung 2023 erweitert: Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12.500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen sind einkommensteuerfrei, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 35 kWp und deren Anschlussleistung die Grenze von 25 kWp nicht überschreiten. Werden mehr als 12.500 kWh eingespeist, ist nur der übersteigende Teil in einer allfälligen Steuererklärung zu veranlagern.

sonstige gesondert anzuführende Einkünfte:

z.B. Verkauf von Rübenkontingent, Waldverkauf, bestimmte einmalige Entschädigungen, betriebliche Grundstücksveräußerungen, ...

Weitere Gewinnermittlungen:

Alpwirtschaft:

70 % des für die Landwirtschaft geltenden Prozentsatzes

Gartenbau:

Einnahmenaufzeichnung (inkl. USt), 70 % der Einnahmen (inkl. USt) als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Fremdlöhne (einschl. Lohnnebenkosten)

Obstbau:

Bei Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst gilt:

Einnahmenaufzeichnung (inkl. USt), 70 % der Einnahmen (inkl. USt) als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Löhne (einschl. Lohnnebenkosten).

Urprodukteverordnung

RZ 4220 Einkommensteuerrichtlinien 2000; Fassung ab der Veranlagung 2009:

Als Urprodukte gelten (Aufzählung entsprechend Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr.410/2008, Abweichung nur in Z 6, siehe dazu unten):

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachttierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Joghurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/ Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Als Urprodukte gelten weiters Glundner Käse, Räucherkräuter, Pflanzenwässer (Hydrolate; ohne Alkohol), Weizengrasssaft, Schilf, Hanfpflanzen und Pollinat, Alpaka- und Lamawolle.

Entgegen § 1 Z 6 Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008, gelten folgende Produkte steuerlich nicht als Urprodukte:

- Rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz.

RZ 4220a Einkommensteuerrichtlinien 2000

Ergänzend zu den Ausführungen in Rz 4220 stellen folgende Produkte Urprodukte dar:

- * Perlwein oder Frizzante (alkoholisches Getränk aus Trauben oder Obst, welches in geschlossenen Behältnissen einen Kohlendioxidüberdruck von mindestens 1 bar bis höchstens 2,5 bar bei 20° C aufweist) ist im Anwendungsbereich des BSVG als Urprodukt zu werten (BVwG vom 7.9.2015, W228 2106423-1). Diese Einstufung ist auch für steuerliche Zwecke anzuwenden.
- * Auf Grund des Umstandes, dass Cidre bzw. Cider oder Zider (alkoholisches Getränk aus einem Gemenge von Fruchtsaft und Obstwein, derselben Obstartgruppe, mit einem Kohlendioxidüberdruck von höchstens 2,5 bar bei 20° C) Perlwein vergleichbar ist und zudem ein Gemisch von Urprodukten darstellt, ist auch Cider als Urprodukt zu werten.

Be- und Verarbeitung liegt in folgenden Fällen vor:

- * Die Anbringung eines Schriftzuges mittels Lasers bei Obst stellt eine über die genannten Arbeitsschritte des Waschens, Schälens, Zerteilens und Trocknens hinausgehende Bearbeitung mit eigener Wertschöpfung dar (VwGH 2.3.2017, Ra 2015/08/0175 zum Sozialversicherungsrecht).
- * Filetieren und Räuchern von Fisch, dagegen stellt eine Fischseite (halbiertes Fisch ohne Rückengräte aber mit Bauchlappen) noch ein Urprodukt dar (VwGH 2.6.2016, Ro 2016/08/0004).

Vereinfachte Einkommensteuerberechnung

Tarifstufe (2023)			
über	bis	%	abzüglich
0 €	11.693 €	0	0 €
11.693 €	19.134 €	20	2.338,60 €
19.134 €	32.075 €	30	4.252,00 €
32.075 €	62.080 €	41	7.780,25 €
62.080 €	93.120 €	48	12.125,85 €
93.120 €	1 Mio. €	50	13.988,25 €
1 Mio. €		55	63.988,25 €

Beispiel:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	20.000 €
20.000 € x 30 %	= 6.000 €
abzüglich	- 4.252 €
Einkommensteuer	<u>1.748 €</u>

Tarifstufe (2024)			
über	bis	%	abzüglich
0 €	12.816 €	0	0 €
12.816 €	20.818 €	20	2.563,20 €
20.818 €	34.513 €	30	4.645,00 €
34.513 €	66.612 €	40	8.096,30 €
66.612 €	99.266 €	48	13.425,26 €
99.266 €	1 Mio. €	50	15.410,58 €
1 Mio. €		55	65.410,58 €

Beispiel:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	20.000 €
20.000 € x 30 %	= 6.000 €
abzüglich	- 4.645 €
Einkommensteuer	<u>1.355 €</u>